



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Gabriele Lange
Tel.: -069/154090-242
Fax: -069/154090-142
gabriele.lange@bvi.de

25. November 2009

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums BT-Drucksache 17/15

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums Stellung zu nehmen. Die Intension des Gesetzgebungsverfahrens ist ausdrücklich zu begrüßen und die geplanten Maßnahmen werden zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise beitragen.

Aus unserer Sicht bedarf es lediglich einer Ergänzung des Gesetzentwurfs im Bereich der Grunderwerbsteuer.

Ziel der bisher in Art. 7 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes ist es, notwendige Umstrukturierungen bei Unternehmen zu erleichtern, indem Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen grunderwerbsteuerlich begünstigt werden. Die geplanten Begünstigungen sind ausschließlich auf Umstrukturierungen bei Umwandlungsvorgängen begrenzt. Damit sind nicht alle wirtschaftlich gebotenen und wachstumsfördernden Umstrukturierungssachverhalte, bei denen es zu Grundstücksübergängen kommen kann, erfasst. Insbesondere fehlt es noch an einer entsprechenden Behandlung der Übertragung eines Grundstücks auf ein Immobilien-Spezial-Sondervermögen durch dessen einzigen Anleger.

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Wirtschaftlich ist dieser Sachverhalt jedoch sowohl mit den Umwandlungsvorgängen, die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz begünstigt werden sollen, als auch mit dem Übergang eines Grundstücks auf ein Gesamthandsvermögen, welcher bereits nach geltendem Grunderwerbsteuerrecht begünstigt ist, vergleichbar.

Wir schlagen daher vor, die Übertragung eines Grundstücks auf ein Spezial-Sondervermögen durch dessen einzigen Anleger grunderwerbsteuerlich insoweit zu begünstigen, als sich die Beteiligungsquote des Anlegers an dem Sondervermögen innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Übergang nicht vermindert. Unseres Erachtens dient auch diese Begünstigung dem Ziel des Gesetzgebers Wachstumshemmnisse abzubauen. Wir möchten Sie bitten, diesen Vorschlag zu unterstützen.

An der Anhörung werden wir teilnehmen. Unseren Vorschlag zur gesetzestechnischen Umsetzung im Grunderwerbsteuergesetz mit Begründung haben wir als **Anlage** beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

gez. Rüdiger H. Päsler

gez. Dr. Gabriele Lange

Art. 7 Wachstumsbeschleunigungsgesetz E - Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes

Übergang auf ein Spezial-Sondervermögen

- 1. Wir regen an, in nach § 6a GrEStG-E in der Entwurfsfassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes folgenden § 6b einzufügen:**

„§ 6b

Übergang auf ein Spezial-Sondervermögen

(1) Geht ein Grundstück von einem Eigentümer auf ein Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Investmentgesetz über, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Eigentümer einziger Anleger des Spezial-Sondervermögens ist.

(2) Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als sich die Beteiligung des Anlegers am Spezial-Sondervermögen innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf das Spezial-Sondervermögen vermindert.

Begründung:

Die Regelung stellt eine Ergänzung der in § 6a GrEStG - neu - vorgesehenen Grunderwerbsteuerbefreiungen für Umwandlungsfälle dar. Zwar handelt es sich bei der Sacheinlage eines Grundstücks in ein Einanleger-Spezial-Sondervermögen nicht um einen Umwandlungsvorgang im Sinne des Umwandlungsgesetzes, jedoch dient diese Maßnahme gleichfalls der Umstrukturierung von Unternehmen, weshalb auch in diesem Fall der Rechtsträgerwechsel am Grundstück im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes begünstigt werden soll. Die Übertragung eines Grundstücks von einem Alleineigentümer auf ein Spezial-Sondervermögen ist wirtschaftlich mit dem Übergang eines Grundstücks von einem Alleineigentümer auf

ein Gesamthandsvermögen vergleichbar. Dieser Vorgang ist bereits heute gem. § 5 Abs. 2 GrEStG begünstigt, indem die Steuer in Höhe des Anteils nicht erhoben wird, zu dem der Eigentümer am Vermögen der Gesamthand beteiligt ist. Um eine zielgenaue Begünstigung zu erreichen, wird - in Anlehnung an die Regelung in § 5 Abs. 3 GrEStG - in Absatz 2 eine nachträgliche Versagung der Begünstigung vorgeschrieben, soweit der Anleger des Spezial-Sondervermögens seine Beteiligungsquote innerhalb einer Frist von 5 Jahren vermindert. Auf eine Vorbehaltensfrist, wie sie § 6 Abs. 4 GrEStG enthält, wird hingegen verzichtet, da - anders als beim Erwerb von Anteilen an einer Gesamthand - der direkte Erwerb des Grundstücks durch den übertragenden Eigentümer einen grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang darstellt. Damit orientiert sich auch dieser Begünstigungstatbestand an dem dem Grunderwerbsteuergesetz innewohnenden System, wie es in den Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 des Grunderwerbsteuergesetzes seinen Ausdruck findet.

- 2. Wir regen an, nach § 19 Abs. 2 Nummer 4a in der Fassung des Entwurfs des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes folgende Nummer 4b einzufügen:**

„4b. Vorgänge im Sinne des § 6b Abs. 2.“

Begründung:

Die Anzeigepflicht dient der Sicherung des Steueraufkommens. Sie soll der zuständigen Finanzbehörde ermöglichen, grunderwerbsteuerrechtlich relevante Rechtsvorgänge zu ermitteln.

- 3. Wir regen an, § 23 Absatz 8 in der Fassung des Entwurfs des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes wie folgt zu fassen:**

„(8) § 6a, § 6b und § 19 Absatz 2 Nummer 4a und Nummer 4b in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 verwirklicht werden.“